



ERFOLGE 2017 AUSBLICK 2018

Erfolge 2017

Regierungsprogramm

Besonders erfreulich ist, dass zentrale Anliegen des Positionspapiers der Bundessparte Eingang in das Regierungsprogramm gefunden haben. So wird die Rücknahme von Goldplating und eine standortverträgliche Anpassung des Banken- und Versicherungsrechts angekündigt, insbesondere werden beispielsweise die Vorschläge der Bundessparte zur ausufernden Anti-Money-Laundering-Regulierung der Politically-Exposed-Persons (PEP) und zum Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz im Regierungsprogramm angesprochen. Auch die Wichtigkeit der Proportionalität in der Bankenregulierung findet sich im Regierungsprogramm. Darüber hinaus ist auch ein Bekenntnis zur

Stärkung der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge enthalten. Schließlich wird auch die von der Kreditwirtschaft seit längerem urgierte Novellierung des Pfandbriefrechts angekündigt, wofür ein konkreter Gesetzesvorschlag existiert.

Mit der Umsetzung wurde seitens der neuen Bundesregierung teilweise bereits begonnen und sollten alle zwischen den Regierungsparteien vereinbarten Maßnahmen rasch umgesetzt werden, um die positiven Effekte zur Anwendung bringen zu können.

Reform der Bankenabgabe seit 1.1.2017

Mit der Reform der Bankenabgabe wurde ein klares Signal für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz gesetzt. Wenngleich die Abschlagszahlung eine enorme Herausforderung darstellt, wird dieses Signal auch unter Standortaspekten besonders begrüßt.

Seit 1.1.2017 gelten folgende Neuerungen:

- Die Stabilitätsabgabe neu beträgt jährlich insgesamt ca. 100 Mio. Euro.
- Im Gegenzug zur Senkung ist bzw. war eine Sonderzahlung in Höhe von 1 Mrd. Euro zu

entrichten, wobei diesbezüglich die Möglichkeit besteht, diese einmalig oder in 4 Raten zu entrichten.

- Stabilitätsabgabe Neu und Sonderzahlung sind bereits ab einer Bemessungsgrundlage von 300 Mio. Euro zu entrichten.
- Die Abschlagszahlung ist als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar, nicht jedoch die Stabilitätsabgabe neu.

Aufsichtsreform vom Oktober 2017

Mit der Aufsichtsreform sind erfreuliche Erleichterungen und Verbesserungen bei Ausschüssen und Interner Revision Anfang 2018 in Kraft getreten (Erhöhung der Schwellenwerte für die verpflichtende Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates von 1 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro Bilanzsumme). Darüber hinaus wurden sogenannte Auskunftsbescide eingeführt, die

es ermöglichen vorab eine „Pre-Clearing“-Auskunft seitens der Aufsicht zu bekommen über die aufsichtsrechtliche Beurteilung von zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalten.

FMABG - Entfall des Kumulationsprinzips / Absehen von Strafe

Besonders positiv ist der Entfall des Kumulationsprinzips für Verwaltungsstrafen im Finanzmarktaufsichtsbehörden-Gesetz (FMABG) und die Möglichkeit für die FMA von einer Strafe absehen zu können (Absehen von Bestrafung bei Bagatelvergehen; Absehen von Bestrafung natürlicher Person, wenn juristische bereits bestraft wurde). Dadurch wird einer langjährigen

Forderung der Branche entsprochen. Die Maßnahmen wurden noch im Oktober 2017 im Nationalrat beschlossen. Dennoch ist eine weitergehende Reform des Verwaltungsstrafrechts (insb. Umkehr der Verschuldensvermutung) sinnvoll.

Standortverträgliche MiFID II-Umsetzung

Erfreulicherweise ist es im Rahmen der MiFID II-Umsetzung gelungen, für die Kreditwirtschaft wesentliche Anpassungen zu erreichen, insbesondere auch eine noch rechtzeitige finale Veröffentlichung des Gesetzes.

Folgende prioritäre Anliegen wurden erfolgreich umgesetzt:

Kein Goldplating

Die eng an den europäischen Vorgaben orientierte Umsetzung und das Bestreben, kein Goldplating zu betreiben, sind vor allem auch unter Standortaspekten besonders wertvoll und ist Orientierung für die künftige Implementierung von EU-Recht.

Qualitätsverbesserung

Die Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers, Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierter Beratung als Qualitätsverbesserung anzuerkennen, folgt einer dringenden Forderung der Bundessparte. Dadurch wird ein von allen Kreditinstituten ohne viel Ressourcenaufwand zu erfüllendes Qualitätsverbesserungskriterium implementiert und die bestehende Vertriebsstruktur kann in diesem Zusammenhang weitgehend beibehalten werden.

Kommunikations-Aufzeichnungspflichten

Hinsichtlich der umfassenden Aufzeichnungspflichten von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation konnte das Anliegen einer klaren Regelung und rechtssicheren Grundlage umgesetzt und bereits mit 3. Jänner 2018 eine nachhaltige wertpapierrechtliche Datenschutzregelung geschaffen werden. Die Anforderungen der DSGVO können bereits mit 3.1.2018 eingehalten werden, obwohl diese erst im Mai 2018 in Kraft tritt. MiFID II-Datenverarbeitungen erfüllen zudem ex lege die Voraussetzung des Art 35 DSGVO (Entfall der Datenschutz-Folgeabschätzung).

Produktüberwachung durch Vertreiber im Rahmen des passiven Vertriebs

In einem konstruktiven Austausch mit der FMA konnte ein gemeinsames Verständnis zwischen Kreditwirtschaft und FMA dahingehend erreicht werden, dass Vertreiber beim passiven Vertrieb lediglich wesentlich eingeschränkte Produktüberwachungspflichten treffen:

- Ex ante ist die Firmenpolitik dahingehend festzulegen, welche Produktkategorien im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden.
- Im beratungsfreien Geschäft kann eine standardisierte Warnung erfolgen, wenn keine Zielmarkt-Prüfung stattfindet, was die Beibehaltung eines breiten Angebots für Kunden ermöglicht.

Ex ante-Kostenausweis bei Telefonaufträgen

Im Gegensatz zu Deutschland, wo eine dahingehende gesetzliche Lücke besteht, ist durch erfolgreiche Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger eine praktikable Regelung - analog zur Übermittlung der Geeignetheitserklärung bei telefonischen Aufträgen - etabliert worden. Die Kosteninformation kann dem Kunden auch nach vertraglicher Bindung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Entbindung vom Bankgeheimnis - Strong Customer Authentication

Erfreulicherweise konnte erreicht werden, dass im MiFID II-Paket durch eine Änderung des BWG auch die Entbindung vom Bankgeheimnis im Wege der Strong Customer Authentication gemäß PSD II vorgesehen ist. Damit wird den Bemühungen der Bundessparte Rechnung getragen, den bislang bestehenden Medienbruch durch digitale Effizienzpotentiale zu adressieren. Damit ist auch ein erfreuliches Bekenntnis, digitalisierungsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, gesetzt.

Entschärfungen bei Basel IV erreicht

Im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen des Basler Ausschusses vom Dezember 2014 ist es im Rahmen der Konsultationen des Basler Ausschusses zu Basel IV und durch eine Synchronisierung mit den deutschen Verbänden gelungen, auf problematische Effekte von Basel IV - etwa auf die KMU-Finanzierung und Immobilienkredite - aufmerksam zu machen. Die finalen Texte zu Basel IV liegen seit Dezember 2017 vor. Es konnten noch einige Erleichterungen erreicht werden, insbesondere betreffend Ausnahmen für den sozialen Wohnbau

und eine Verringerung der ursprünglich wesentlich höheren Kapitalvorgaben für KMU- und Immobilienfinanzierungen.

Trotzdem wird im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht darauf zu achten sein, dass Kredite an Unternehmen, insbesondere KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Auch die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes.

Videoidentifizierung - Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz ist es gelungen, mit 1.1.2017 auch in

Österreich die Online-Identifikation von Bankkunden zu ermöglichen.

Entschärfungen bei den EBA Fit & Proper Guidelines

Auch wenn nach wie vor keine zufriedenstellenden Vorgaben bestehen, konnten im Diskussionsprozess doch wesentliche Fortschritte erzielt werden:

- Keine Ex-ante-Prüfung;
- Ausnahme von Arbeitnehmervetretern bei der Berechnung der ausreichenden Anzahl der unabhängigen Mitglieder;
- bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme unter 5 Mrd. Euro muss lediglich ein Mitglied unabhängig sein.
- Die nationale Aufsicht kann inländische Konzerntöchter (jedoch nur 100%-Beteiligungen)

zur Gänze vom Unabhängigkeitserfordernis ausnehmen.

Die Bundessparte setzt sich im Rahmen der bis Mitte 2018 zu erfolgenden Umsetzung in Österreich für weitere, unbedingt notwendige Erleichterungen ein. Erfreulich ist, dass das BMF diesbezüglich Verständnis für die Anliegen hinsichtlich der teilweise über die CRD IV hinausgehenden und nicht zum österreichischen und deutschen Gesellschaftsrecht passenden Vorgaben von EBA/ESMA hat.

Geldwäsche; Politically Exposed Persons (PEP) - Regulierung bei Landesunternehmen

Die Aufsichtsräte wurden im Oktober 2017 wieder ausgenommen, weiters sind Unternehmen unter 1 Mio. Euro-Umsatz ausgenommen worden. Die Regelung ist jedoch weiterhin überschießend und EU-rechtlich in dieser Form

nicht notwendig, weshalb sich die Bundessparte für eine gänzliche Streichung der PEP-Vorgaben auf Landesebene einsetzt.

§ 22b BWG (FMA-VO-Kompetenz zur Begrenzung der Risiken in der Immobilienfinanzierung)

Die vorgeschlagenen Ratios/Grenzwerte sind mit erheblichen technischen Anpassungen verbunden, sodass eine gewisse Vorlaufzeit seitens der Institute eingefordert wurde. Die Re-

gelung wird nun erst am 1.7.2018 in Kraft treten bzw. wird für die meldetechnische Umsetzung ein Jahr Vorlaufzeit bestehen.

Börsegesetz 2018

Die Einführung einer Delisting-Möglichkeit ist eine positive Maßnahme und kann den Börsestandort Wien stärken.

PSD 2 - Zahlungsverkehrsstudie 2017

Die im Jänner 2018 veröffentlichte Zahlungsverkehrsstudie 2017 zeugt vom ausgezeichneten Preis-/Leistungsverhältnis in Österreich. Die von der Bundessparte gemeinsam mit Capgemini erstellte Studie basiert auf Echtdateien von 61 Banken aus 11 EU-Ländern.

Das für Kunden erfreuliche Ergebnis ist, dass der durchschnittliche Österreicher um 48 Euro weniger für sein Kontopakett zahlt als der durchschnittliche EU-Konsument. Während Bankkunden in Österreich etwa 75 Euro pro Jahr bezahlen, sind es im EU-Schnitt etwa 123

Euro. Auf Basis des nationalen Nutzungsverhaltens sind Österreichs Banken sogar am günstigsten.

Die Studie weist auch darauf hin, dass die PSD 2 nachhaltige Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Banken haben wird, insbesondere da Daten für den Wettbewerb zur Verfügung zu stellen sind. Das Kundenerlebnis wird sich durch die Einführung von offenen Schnittstellen weiter verbessern und Kooperationen mit „industriefremden“ Partnern vereinfachen.

Netzwerk- und Informationssysteme-Richtlinie (NIS-Richtlinie)

Durch eine proaktive Einbindung in den Gesetzwerdungsprozess in einem frühen Stadium, konnten die zuständigen Stellen hinsichtlich der bereits bestehenden engmaschigen Vorgaben im Finanzbereich sensibilisiert werden. So sollten im avisierten Begutachtungsentwurf

zur NIS-Umsetzung Versicherungen voraussichtlich gänzlich unberücksichtigt bleiben. Auch für Kreditinstitute wurde dem BKA/BVT ein Argumentarium zur Verfügung gestellt, dass äquivalente Anforderungen bereits zur Anwendung kommen und eine weitere Regulierung redundant wäre.

Emittenten-Compliance-Verordnung aufgehoben

Entsprechend den gemeinsamen Bemühungen hinsichtlich der im Rahmen der Emittenten-Compliance-Verordnung vorgesehenen und im europäischen Vergleich unverhältnismäßigen

Anforderungen wurde die Verordnung mit Ende 2017 außer Kraft gesetzt.

Gründung der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA)

Der Gesetzgeber beauftragte im Rahmen des ESAEG (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) die WKÖ, eine einheitliche Einlagensicherung einzurichten. Unter der Federführung der Bundessparte gelang es, die ESA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben noch 2017 erfolgreich zu gründen. Die ESA um-

fasst die Einlagensicherungen des Fachverbandes der Banken und Bankiers, der Volksbanken sowie der Landes-Hypothekenbanken. 2018 werden nunmehr auch alle Raiffeisenbanken dazukommen. Die ESA wird mit 1.1.2019 den operativen Betrieb aufnehmen.

Europäische Einlagensicherung (EDIS)

Auf EU-Ebene werden immer wieder Versuche unternommen, EDIS (European Deposit Insurance Scheme) weiter voranzubringen. Bisher konnte durch gemeinsames Engagement die

Einführung von EDIS und damit letztlich eine Vergemeinschaftung von Risiken hintangehalten werden.

Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD)

Die Richtlinie über den Vertrieb von Versicherungsprodukten (IDD) wäre bis 23. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Aufgrund der sehr späten Erlassung der delegierten Verordnungen (POG und IBIP) durch die

Kommission hat die europäische Versicherungswirtschaft eine Verschiebung der Anwendung der IDD erreicht. (Anwendung ab 1. Oktober 2018, Umsetzung bis 1. Juli 2018)

MwSt-Befreiung von Zusammenschlüssen

Die im Jahr 2017 ergangenen EuGH-Urteile sehen die USt-Befreiung für Banken, Versicherungen und Pensionskassen als unionsrechtswidrig an. Durch intensiven Einsatz der Bundessparte konnte das BMF überzeugt werden, hier gemeinsam mit den in der Bundessparte zusammengefassten Unternehmen ohne Zeitdruck an einer Lösung zu arbeiten.

Dies umfasst auch die Beibehaltung der Verwaltungsvereinfachung bei der Zuordnung von USt-freien und USt-pflichtigen Leistungen im Rahmen des Wartungserlasses zu den Umsatzsteuerrichtlinien.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes meldete Bedenken gegen die österreichische Vorgangsweise im Rahmen des AIA an. Nach Einrichtung einer Expertengruppe auf Bundesspartenebene und intensiven Verhandlungen konnte ein gemeinsames Verständnis erreicht

werden von kostenintensiven und aufwändigen Anpassungsvorschlägen Abstand zu nehmen. Die Verordnung „Liste teilnehmender Staaten zu § 91 Z 2 GMSG“ trägt den Bedenken des Global Forums Rechnung.

Negativzinsen

Betreffend Verbraucherkredite liegt eine gesicherte Rechtsprechung des OGH vor. Durch intensive Medienarbeit der Bundessparte konnten die Kreditinstitute in diesem Prozess unterstützt werden. Zumindest eine absolute Zinsuntergrenze von 0% ist oberstgerichtlich gefestigt.

Die Kreditwirtschaft geht davon aus, dass Unternehmerkredite nicht von dieser Judikatur erfasst sind.

Änderungen der Privatinsolvenz

Mit 1. November 2017 sind die an sich kritisch zu beurteilenden Änderungen bei der Privatinsolvenz in Kraft getreten. Im parlamentarischen Prozess konnten jedoch noch folgende Verbesserungen erzielt werden:

- Verkürzung der Abschöpfungsfrist auf 5 Jahre, anstelle der ursprünglich in der Regier

ungsvorlage vorgesehenen 3 Jahre (Rechtslage vor 1.11.2017: 7 Jahre)

- Auskunfts- oder Mitwirkungspflichtverletzungen des Schuldners als Mitglied eines Vertretungsorgans einer juristischen Person sind ein Einleitungshindernis zur Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens.

Trennbankenvorschlag der EU-Kommission

Dieser wurde nach intensiver Überzeugungsarbeit der europäischen Kreditwirtschaft von der EU-Kommission zurückgezogen.

Bundessparte als rechtlicher Experten-Hub für die MiFID II-Implementierung

Auf Bundessparten-Ebene wurden mehrere parallel agierende Workstreams mit Experten aus allen Sektoren zur MiFID II-Implementierung eingesetzt, die rechtliche Fragestellungen erörterten und ein gemeinsames Verständnis erarbeiteten. So wurde unter anderem der **WAG 2018-Leitfaden** und ein **österreichisches Zielmarktkonzept** für Hersteller und Vertrieber

von Finanzinstrumenten erstellt. In einem intensiven **Austausch mit der FMA** konnten viele praktische Fragen geklärt werden. Mitte Oktober 2017 fand zudem ein gemeinsam von FMA und Bundessparte veranstalteter **MiFID II-Praxistag** mit mehr als 300 Besuchern statt.

Medienarbeit

Gerade in Konsumentenschutz-Themen war die Bundessparte um eine seriöse Diskussion bemüht. Durch unterstützende Medienarbeit

konnte oftmals ein objektives Bild in der öffentlichen Wahrnehmung zu sensiblen Bereichen erreicht werden.

Für unsere Mitglieder

DISKUTIERT, VERHANDELT UND DURCHGESETZT





Was kommt 2018 auf uns zu - Ausblick:

Umsetzung des Regierungsprogramms

Im Regierungsprogramm finden sich wichtige Anliegen der in der Bundessparte organisierten Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie Pensionskassen und Casinos und Lotterien, die 2018 umgesetzt werden sollten. Dazu zählt u.a. das Zurückdrängen von Goldplating, z.B. im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz

(HIKrG) und bei der Geldwäsche-Regulierung (sogen. Politisch-Exponierte Personen).

Vor allem wurde im Regierungsprogramm ein neues Pfandbriefgesetz in Aussicht gestellt, zu dem ein von der Bundessparte ausgearbeiteter fertiger Entwurf dem BMF vorliegt.

Reform der Bankenaufsicht - Zusammenführung in einer Institution

Zur im Regierungsprogramm geplanten Zusammenführung der bankenaufsichtsbehördlichen Agenden in einer Institution (die von der Bundessparte nicht aktiv gefordert wurde), ist es

wichtig, dass weiterhin Kosteneffizienz, Proportionalität und die Einbindung der Beaufsichtigten über die Vertretung im Aufsichtsrat sichergestellt sind.

Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz und Wirtschaftliches Eigentümer-Register

2018 werden die wesentlichen FMA-Rundschreiben zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Darauf aufbauend werden die Arbeitsgruppen zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Bundessparte ihre Tätigkeit fortführen, insbesondere wird es notwendig sein, in den Bereichen, wo es keine ausreichenden Klarstellungen durch die FMA gibt, Industriestandards und ein gemeinsames Verständnis zu erarbeiten. Darüber hinaus wird

das beim BMF angesiedelte Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen ab Mitte 2018 einsatzbereit sein.

Weiters wurde Ende 2017 eine Einigung auf EU-Ebene bei den Änderungsvorschlägen der 4. Geldwäsche-Richtlinie erzielt, die umzusetzen ist. Der Aufwand daraus sollte sich für die Mitgliedsunternehmen im Rahmen halten.

Anpassung des FMA-Fit & Proper Rundschreibens aufgrund der EBA Fit & Proper und Internal Governance Guidelines

Angestrebt wird eine gesetzliche Einschränkung negativer Effekte der Guidelines im BWG. Dazu muss vor allem eine Klarstellung getroffen werden, was unter „ausreichende Anzahl an unabhängigen Aufsichtsräten“ für Institute über 5 Mrd. Euro Bilanzsumme von Seiten der Aufsicht / des Gesetzgebers verstanden wird, um hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Auch

wird angestrebt, dass das Konzept der mehrheitlich unabhängig besetzten Ausschüsse des Aufsichtsrates deutlich eingeschränkt umgesetzt wird, damit auch weiterhin der Mehrheitsgesellschaft sowohl in den Ausschüssen als auch im Gesamtaufsichtsrat ausreichend Einfluss ausüben kann.

CRR-Review (Proportionalität) wird finalisiert

Nachdem derzeit gerade die Änderungsvorschläge der Kommission zur CRR/CRD IV und BRRD sowohl in den Ratsarbeitsgruppen als auch im EU-Parlament diskutiert werden, werden wohl - sobald Rat und Parlament ihre Verhandlungspositionen endgültig fixiert haben - Mitte 2018 die Trilogverhandlungen starten, die im 2. Halbjahr 2018 unter österreichischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden sollten.

Moratorium-Tool

Im Rahmen der Änderungen der BRRD wurden Vorschläge für ein weiteres „Pre-Resolution Moratorium-Tool“ gemacht, das bereits eingesetzt werden kann, bevor sich das jeweilige Institut in Abwicklung befindet. Die Positionen

von Rat und Parlament liegen noch auseinander. Die Bemühungen der Bundessparte werden sich jedenfalls darauf fokussieren, Standort und heimische Kreditwirtschaft durch neue Regeln nicht zu gefährden.

MREL Pillar 2

Für den MREL Pillar 2 Standard ist eine Guidance sowie ein eigenes „internes“ MREL innerhalb von Abwicklungsgruppen vorgesehen. Im Rahmen dieser Umsetzung, die laut Kommission noch im Jahr 2018 finalisiert werden soll, ist speziell auf die österreichische Bankenlandschaft Bedacht zu nehmen. Hierfür setzt sich die Bundessparte auf EU-Ebene intensiv ein.

Basel IV Umsetzung in der EU

Zu den nun veröffentlichten Basel IV-Texten hat die EU-Kommission eine Impact Analyse für den europäischen Bankenmarkt angekündigt. Auch soll - bevor ein Legislativvorschlag vorgelegt wird - die Kreditwirtschaft konsultiert werden. Nachdem die derzeitige Legislaturperiode der Kommission bis Mai/Juni 2019 läuft, ist eine Vorlage eines Legislativvorschlages zur Umsetzung von Basel IV in der EU erst durch die neue Kommission wahrscheinlich. Basel IV muss bis 1.1.2022 in der EU umgesetzt werden.

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Auch die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes und muss hier die Unterlegung mit 100% in der EU ermöglicht werden.

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA)

2018 wird der ab 1.1.2019 vorgesehene operative Betrieb der ESA vorbereitet. Dabei werden unter anderem die Themen Single Customer View (SCV) sowie Auszahlungsflüsse vorzubereiten sein. Des Weiteren werden 2018 auch alle Raiffeisenbanken der ESA beitreten, wozu umfangreiche Vorbereitungen und auch Änderungen

in der Governance der Gesellschaft nötig sein werden. Der Aufsichtsratsvorsitz, durch den Geschäftsführer der Bundessparte wahrgenommen, wird die geordnete weitere Vorbereitung des operativen Betriebs der ESA sicherstellen und für Marktvertrauen in das Sicherungssystem der österreichischen Kreditwirtschaft sorgen.

Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD)

Im Umsetzungsprozess ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) führend, wesentliche Änderungen sind aber auch im VAG (BMF) und im VersVG (BMVRDJ - Justizressort) zu erwarten. Eine

Begutachtung für den Entwurf des BMDW, der die wesentliche Umsetzung für Versicherungsvermittler beinhaltet, ist für die erste Jahreshälfte 2018 geplant. Die Bundessparte hat diesbezüglich eine eigene Expertengruppe aus

Vertretern der Kredit- und Versicherungswirtschaft eingerichtet. Da es erheblichen Widerstand anderer Berufsgruppen gegen die bestehende Praxis der Kreditwirtschaft im Bereich der Versicherungsvermittlung gibt, setzt sich

die Bundessparte massiv für die Beibehaltung dieser praktikablen Vorgangsweise ein.

MwSt-Befreiung von Zusammenschlüssen

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur bestehend aus Experten der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Pensionskassen sowie des BMF. Das von diesem Arbeitskreis zu erarbeitende Gesamtpaket soll sowohl die Zusammenschlussthematik als auch die Zwischenbankbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 28 2.

Satz, für dessen Beibehaltung sich die Bundessparte massiv einsetzt, umfassen. Auch die bisherige Verwaltungsvereinfachung bei der Zuordnung von USt-freien und USt-pflichtigen Leistungen ist Ziel dieser Gesamtlösung.

2018 - Jahr der Anwendung von MiFID II, PRIIPs und PSD II

Sowohl MiFID II, PRIIPs-Verordnung und PSD II sind seit Anfang 2018 anzuwenden. Aufgrund der enormen Komplexität der Materien und umfassenden Neuerungen, die nicht nur Finanzinstitute, sondern auch Aufseher fordern, ist zumindest die anfängliche Anwendung dieser Regularien noch von einigen rechtlichen Unsicherheiten geprägt.

Zur MiFID II ist bis zuletzt noch kein abschließendes Bild gegeben. Auch könnten sich teilweise IT-Umsetzungen verzögern, da notwendige Vorgaben zu spät bekannt waren.

Im Zuge der Anwendung der PRIIPs-Verordnung sind nach wie vor der Anwendungsbereich (welche Produkte sind PRIIPs-pflichtig) und die Berechnungen zum KID (Key Information Document) von Unschärfen geprägt, die im Laufe des Jahres 2018 möglichst rasch zu klären sind.

Die PSD II vermag ein neues Zeitalter des Open Banking einzuläuten, jedoch kann die volle Tragweite erst mit Verzögerung realisiert werden. Unter anderem ist das Kernstück der PSD II, der RTS zur Strong Customer Authentication und sicheren Kommunikation erst frühestens mit Ende 2019 anwendbar.

Österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Im 2. Halbjahr 2018 übernimmt Österreich die EU-Ratspräsidentschaft. Dies bietet eine Chance, noch intensiver am Entscheidungsfindungsprozess mitwirken zu können und die Interessen der österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen einzubringen.

Die Themen werden dabei insbesondere die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, die Vollendung einer echten Finanzunion sowie die Finalisierung des Brexit sein.

Halbzeitbericht der Kommission zur Kapitalmarktunion

Im Rahmen des Mitte 2017 veröffentlichten Halbzeitberichts der Kommission zur Kapitalmarktunion wurden einerseits die bisherigen Fortschritte evaluiert, andererseits auch neue Maßnahmen für die kommenden zwei Jahre (bis zum Ende der aktuellen europäischen Legislaturperiode) avisiert. Rund zwei Drittel der

33 Maßnahmen sind gemäß Evaluierung der Kommission innerhalb von fast zwei Jahren umgesetzt. Durch „Priority Actions“ hebt die Kommission noch zu behandelnde Themen hervor. Auch neue Entwicklungen - wie Brexit und FinTech - werden eingehender berücksichtigt und 2018 vorrangig behandelt.

Rücktrittsrecht bei Versicherungen

Die Rechtslage zu den Rücktrittsrechten bei Versicherungen ist aktuell sehr zersplittert. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass auf europäischer Ebene immer wieder verschiedene Arten von Rücktrittsrechten erlassen werden, die auch auf Versicherungsverträge Anwendung finden. Eine Expertengruppe bestehend aus Verbraucherschützern, Legisten

des BMVRDJ und der Versicherungswirtschaft wird im Jahr 2018 eine Vereinfachung der versicherungsrechtlichen Rücktrittsrechte erarbeiten. Die Bundessparte ist in diesem Projekt eingebunden und setzt sich intensiv für ein einheitliches Rücktrittsrecht ein, das Rechtssicherheit für die gesamte Versicherungswirtschaft gewährleistet.

